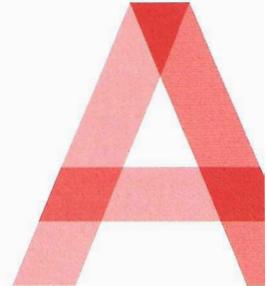


Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen
und Wohnen



Berlin, 14. Mai 2025

Anhörung 5. Gesetz zur Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes/Stellungnahme des Eintragungsausschusses

Sehr geehrte Frau Dr. von Steinau-Steinrück,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die (stellvertretenden) Vorsitzenden des Eintragungsausschusses bei der Architektenkammer, Berlin möchten aus unserer fachlichen Sicht einige Anmerkungen zum Gesetzesvorschlag des 5. Gesetzes zur Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes machen, soweit der Eintragungsausschuss betroffen ist.

Grundsätzlich begrüßen wir zunächst, dass die Ernennung von öffentlich bestellten Sachverständigen nicht mehr zum Aufgabenkreis des Eintragungsausschusses gehören soll. Hierfür fehlt dem Ausschuss, auch unter Berücksichtigung der beruflichen Kenntnisse der Beisitzer, die Kompetenz.

Nicht deutlich ist aus unserer Sicht, ob die vorgeschlagenen Änderungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 ABKG ausreichend sind. Die Fortbildungsverpflichtung ist im Hinblick auf den Zugang zum Architektenberuf eine subjektive Berufswahlregelung und steht dementsprechend unter dem Gesetzesvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 GG. Im Sinne der Stufentheorie sind die wesentlichen Entscheidungen dem Gesetzgeber vorbehalten (BVerfGE 33, 125 unter III.1.). Es erscheint fraglich, ob dies an die Architektenkammer delegiert werden kann und ob eine Satzung wie die Fortbildungs- und Praktikumsordnung eine hinreichende Grundlage für eine Berufszulassungsregelung sein kann.

Erhebliche Bedenken bestehen aus unserer fachlichen Sicht jedoch an dem Änderungsvorschlag für § 28 Abs. 1 Satz 1 ABKG (und damit auch § 7 Abs. 1 Satz 3 ABKG). Entgegen der Gesetzesbegründung handelt es sich nicht um eine bloße Klarstellung, sondern vielmehr um eine Änderung des Charakters des Ausschusses. Denn der Eintragungsausschuss in seiner jetzigen Form besitzt eine Rechtspersönlichkeit, was sich daran zeigt, dass er wegen seiner Entscheidungen verklagt werden kann (§ 29 Abs. 6 ABKG) und verklagt wird, nicht die Architektenkammer. Er ist prozessual passiv legitimiert. Er ist somit nicht ein Gremium der Kammer.

Dies ergibt sich auch aus der Art und Weise seiner Bildung. Denn die Mitglieder werden vom Senat bestellt (§ 28 Abs. 5 Satz 1 ABKG), nicht von der Kammer selbst, was bei einem Gremium der Kammer zu erwarten wäre. Dies soll nach dem Reformvorschlag auch so bleiben.

Abgesehen davon ist auch die Formulierung des Reformvorschlags unklar, da danach die Kammer einen Eintragungsausschuss bildet, was eine in die Zukunft gerichtete Tätigkeit beschreibt, sodass streng nach dem Wortlaut rechtlich ein neuer Ausschuss gebildet werden muss, den allerdings der Senat bestimmen muss. Was soll mit dem bestehenden Ausschuss geschehen? Was geschieht mit bereits gestellten Anträgen? Bleiben diese wirksam oder müssen sie neu gestellt werden? Was passiert mit gegen den Ausschuss anhängigen Rechtsstreitigkeiten?

Selbstverständlich ist eine Eingliederung in die Architektenkammer möglich, unter Wahrung der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit, wie auch die Gesetze anderer Länder zeigen. Es müssen aus fachlicher Sicht jedoch, unter Berücksichtigung der Rechtspersönlichkeit des jetzigen Ausschusses, Übergangsvorschriften erlassen werden, um einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen. Dies bedarf einer vertieften Überlegung und sollte daher einem späteren Reformvorschlag vorbehalten bleiben.

Wir hoffen mit unseren Ausführungen einen wertvollen Hinweis zu sich aufgrund der aktuellen Ausgestaltung der Gesetzesreform zeigenden offenen Fragen und rechtlichen Ungenauigkeiten gegeben zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

